

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1918 in Wirksamkeit.

Hinsichtlich der bereits in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken, die selbst für die Verpflegungskosten aufkommen oder für welche die Verpflegungskosten von Angehörigen oder sonstigen Privatpersonen bestritten werden und für welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine geringere Vergütung als eine solche von jährlich 600 M erhoben wird, verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweiten Regelung ergibt.

Hinsichtlich der auf Kosten von badischen Gemeinden und Kreisen, von Krankenkassen und Berufsgenossenschaften am 1. November 1918 in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken treten die neuen Verpflegungssätze erst mit dem 1. Januar 1919 in Kraft und es bleiben bis dahin die bisherigen Verpflegungssätze noch in Geltung.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Gaugel.

Verordnung.

(Vom 11. Oktober 1918.)

Den Verkehr mit Wild betreffend.

Unsere Verordnung vom 29. Oktober 1917, den Verkehr mit Wild betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 362), wird mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

I. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, von dem in ihrem Jagdbezirk erlegten Wild an die zuständigen Abnahmestellen mindestens abzuliefern:

1. von Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild sowie auf Entenfängen und mit Hilfe von Locketen in der Zeit vom 1. November bis 1. März erlegten Wildenten drei Viertel des Jagdergebnisses;
2. von den ersten 20 in einem Jagdbezirk während des Jagdjahres erlegten Hasen die Hälfte und von den darüber hinaus erlegten Hasen drei Viertel des Jagdergebnisses.

II. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8.

Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, von der Abhaltung von Treibjagden spätestens am vorhergehenden Tag der zuständigen Abnahmestelle Anzeige zu erstatten und hierbei das voraussichtliche Streckenergebnis schätzungsweise anzugeben.

III. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Der Jagdberechtigte hat das Wild sofort nach der Erlegung an die Abnahmestelle abzuliefern und bis zur Ablieferung jachgemäß zu behandeln. Falls die Abgabe des Wildes an die Abnahmestelle nicht unmittelbar erfolgen kann, hat der Jagdberechtigte die Verbringung des Wildes zur Bahnhstation oder zur Post auf seine Kosten zu übernehmen und daselbst für die Aufgabe des Wildes Sorge zu tragen. Die Abnahmestelle hat für das abgelieferte Wild den für den Verkauf durch den Jäger festgesetzten Höchstpreis binnen einer Woche nach Eingang der Rechnung zu bezahlen und außerdem die Gefahr und die notwendigen Kosten der Beförderung des Wildes mit der Eisenbahn oder Post zu tragen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1918

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schüßky.

Verordnung.

(Vom 9. Oktober 1918.)

Den Vollzug des Gesetzes gegen die Steuerflucht betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 951) und der hiezu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1918, Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 403) wird verordnet:

§ 1.

Mit der Erhebung des zweieinhalbfachen Betrags der Vermögens- und der Einkommensteuer gelten auch die Gemeindeumlagen vom Kapitalvermögen und vom Einkommen als erhoben. Die Gemeindeumlagen vom Liegenschafts- und vom Betriebsvermögen sind daneben weiterhin zu erheben.

Die drei Fünftel des als Vermögens- und Einkommensteuer erhobenen Betrages werden in der Regel der Gemeinde ausbezahlt, in der der Steuerpflichtige zuletzt vor der Auswanderung staatssteuerpflichtig gewesen ist. Die in § 32 Absatz 4 der Gemeindeveranschlagungsanweisung angeordnete Gebühr für die Erhebung wird einbehalten.

§ 2.

Zuständig zur Feststellung und Anforderung der Sicherheit ist der Steuerkommissär (Besitzsteueramt), zur Annahme der Sicherheit das Finanzamt oder Hauptsteueramt, in dessen Bezirk der Auswanderer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.